

Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder

Sommerzeit – Badezeit. Wer hat bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein nicht Lust, sich durch ein Bad in einem Gewässer zu erfrischen? Seen und Flüsse, Talsperren und Baggerseen laden zum Baden ein.

So belebend solch ein Bad ist: In der Natur lauern erhebliche Gefahren. Abrutschende Ufer, steile Abbruchkanten, Schlingpflanzen, trübes und undurchsichtiges Wasser, überraschende Strömungen, schlammiger Grund, geringe Wassertiefe. Immer wieder kommt es zu folgenschweren Badeunfällen. Betroffen sind oftmals Kinder und Jugendliche, die in ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, ihrem Spieltrieb und Erforschungsdrang oder in ihrem jugendlichen Überschwang die Gefahrensituation vollkommen ausblenden.

Grund genug für uns, das Thema einmal ausführlicher zu beleuchten.

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist der sog. Gemeindegebrauch an Gewässern. Wir erläutern zunächst, was sich hinter dem Begriff verbirgt und welche Pflichten damit verbunden sind.

Davon grenzen wir den Bereich ab, in dem der Badebetrieb gefördert wird. Wir fächern weiter auf und trennen zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“. Anhand von Beispielen stellen wir die Unterschiede zwischen diesen beiden Badegelegenheiten dar und zeigen die Anforderungen auf, die jeweils zu erfüllen sind.

A. GEMEINGEBRAUCH AN GEWÄSSERN

Nach § 25 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf grundsätzlich jede Person oberirdische Gewässer in einer Weise und in einem Umfang benutzen, wie dies nach Landesrecht als Gemeindegebrauch zulässig ist.

Zu den Befugnissen, die vom Gemeindegebrauch umfasst sind, gehört u. a. das Baden. Ein jeder kann also – in den durch das Landesrecht gezogenen Grenzen – in Gewässern baden.

Die auf § 25 WHG basierenden landesrechtlichen Regelungen, die den Gemeindegebrauch näher ausgestalten, unterscheiden sich im Detail.¹ Als Faustregel gilt: Das Baden in natürlichen Gewässern ist erlaubt; das Baden in künstlichen Gewässern wie etwa Talsperren und gefluteten Tagebaurestlöchern ist nur erlaubt, wenn es zugelassen ist.

Der Eigentümer eines Gewässers, das dem Gemeindegebrauch unterliegt, kann also nicht einfach ein Badeverbot aussprechen. Vielmehr muss er dulden, dass dort gebadet wird. Allerdings treffen ihn neben dieser Duldungspflicht grundsätzlich keine weiteren Pflichten. Er kann die Badenden gewähren lassen, ohne Sicherheitsvorkehrungen treffen zu müssen. Dahinter steht der Gedanke, dass das mit dem Aufenthalt in der Natur verbundene Risiko zum allgemeinen Lebensrisiko gehört.

In Gewässern ohne Gemeindegebrauch ist das Baden verboten. Wer sich darüber hinwegsetzt, badet auf eigenes Risiko.²

Der Eigentümer ist daher nicht verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, indem er zum Beispiel einen Zaun errichtet oder regelmäßig Kontrollgänge durchführt.

Ausnahmsweise muss der Eigentümer doch tätig werden: Wo Gefahrlosigkeit geradezu vorgetäuscht wird und daher auch Nichtschwimmer angelockt werden, muss er zumindest vor den Gefahren warnen. Dies ist etwa der Fall beim Vorspiegeln einer gefahrlosen seichten Stelle, die plötzlich auf bis zu 18 m steil abfällt.³

B. FÖRDERN DES BADEBETRIEBS

Manch eine Kommune belässt es nicht bei dem Gemeindegebrauch. Sie stellt eine Infrastruktur (zum Beispiel Wasserrutsche, Duschen und Umkleidekabinen) bereit und macht das Baden so noch attraktiver.

Anders als beim Gemeindegebrauch nimmt sie das Baden also nicht nur hin, sondern signalisiert, dass an ihrem Gewässer gebadet werden kann.

Übernimmt sie dadurch eine Verantwortung für die Gefahren an ihrem Gewässer? Muss sie Sicherheitsvorkehrungen treffen, um Risiken auszuschalten oder zumindest zu verringern? Ggf.: Welche Maßnahmen sind dies?

Gesetzliche Regelungen, die das Baden in Gewässern betreffen, gibt es nur vereinzelt. So finden sich zum Beispiel in den Badegewässerordnungen der einzelnen Länder Aussagen zur Badegewässerqualität.⁴ Zu den Fragen, die das Fördern des Badebetriebs aufwirft, existieren keine expliziten Regelungen.

Daher ist auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Da es bei tragischen Badeunfällen immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommt, liegen zahlreiche Urteile vor. Sie bieten einen Rahmen, um Antworten auf die Fragen geben zu können, die mit dem Fördern des Badebetriebs zusammenhängen.

Wir differenzieren bei den Badegelegenheiten zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“.

I. Badestelle

1. Charakteristika

Es gibt unterschiedliche Vorstellungen darüber, was unter einer Badestelle zu verstehen ist.⁵

Nach unserer Auffassung lässt sich eine Badestelle wie folgt charakterisieren:

- Sie umfasst den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.

1 Brandenburg: § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG); Mecklenburg-Vorpommern: § 21 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG MV); Sachsen: § 16 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG); Sachsen-Anhalt: § 29 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA); Thüringen: § 37 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG).

2 LG Amsberg, Urteil vom 31.07.2002 – 2 O 156/02 –, BeckRS 2003, 06359.

3 BGH, Urteil vom 18.10.1988 – VI ZR 94/88 –, NJW-RR 1989, 219, 220.

4 Brandenburg: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung – BbgBadV); Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V); Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung); Thüringen: Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBgwVO).

5 Siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung; Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet. Wildes Baden fällt also nicht darunter.
- Das Areal ist frei zugänglich. Das heißt: Es gibt keine geschlossene Einfriedung während des Badebetriebs, es findet keine Einlasskontrolle statt, es wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Beispiele

Badestellen können sehr unterschiedlich aussehen. Zwei Beispiele sollen das veranschaulichen.

Beispiel 1: Der Eigentümer legt einen Parkplatz und einen Weg zum Ufer an und richtet eine Liegewiese her. So können die Besucher den See bequem mit dem Auto ansteuern, in wenigen Schritten das Ufer erreichen und sich nach dem Baden auf der Wiese sonnen. An dieser Badestelle wird lediglich ein gewisser Komfort geboten.

Beispiel 2: Neben Parkplatz, Uferweg und Liegewiese gibt es eine Wasserrutsche, eine Badeinsel und Duschen. Dies ist eine aufwendig gestaltete Badestelle, die es erlaubt, nicht nur zu schwimmen, sondern ebenso zu rutschen, ins Wasser zu springen und zu duschen.

3. Verkehrssicherungspflicht

Aus § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)⁶ hat die Rechtsprechung den gewohnheitsrechtlichen Rechtsatz entwickelt, dass jeder, der im Verkehr eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze anderer zu treffen hat (sog. Verkehrssicherungspflicht).

Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet einen Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.

Was bedeutet das im Einzelnen für den Betreiber einer Badestelle?

a) Eignung des Gewässers

In einem ersten Schritt muss der Betreiber prüfen, ob das Gewässer überhaupt zum Baden geeignet ist, also sich zum Beispiel vergewissern, dass die Strömungsverhältnisse moderat sind und es kein steil abfallendes Gewässerbett gibt.

b) Überwachung der Wasserqualität

Die Wasserqualität ist anhand der jeweiligen Landesbadegewässerverordnung⁷ zu überwachen.

c) Kontrolle des Gewässergrundes

Der Grund ist auf etwaige künstliche Gefahrenquellen zu kontrollieren. Das kann ein Betonblock sein, ebenso Scherben etc. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.⁸

Demgegenüber sind eine nicht einheitliche Tiefe und Unebenheiten des Gewässerbodens keine künstlichen Gefahrenquellen. Das gilt auch für Muscheln und scharfkantige Muschelreste, die sich typischerweise auf dem Grund von Naturgewässern finden. Auf all diese naturgegebenen Risiken müssen sich die Badenden einstellen.

Nach unserer Auffassung reicht es grundsätzlich, den Gewässergrund vor Beginn der Badesaison einmal gründlich abzusuchen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass immer wieder Glas, scharfkantiger Unrat u. Ä. in das Gewässer geworfen werden, ist das Intervall zu verkürzen.

d) Ausreichende Wassertiefe

Sprunganlagen (Badesteg, Turm, Badeinsel etc.) setzen eine – ständig – ausreichende Wassertiefe voraus; denn insbesondere Kopfsprünge in seichtes Gewässer führen immer wieder zu schwersten Verletzungen.

Für den Betreiber eines Badesees stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Zumindest in Brandenburg gibt es vielfach flache Seen, die auch in einer Entfernung von mehr als 50 m vom Ufer noch nicht einmal 1 m tief sind.⁹

Wann ist die Wassertiefe „ausreichend“?

Bei **Badestegen und Badeinseln** können die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu Startsockeln analog herangezogen werden.¹⁰ Die DGUV empfiehlt vor Startsockeln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m über eine Länge von 5 m.¹¹

Legt man diese Bestimmungen zugrunde, muss auch bei Badestegen und Badeinseln eine Wassertiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein – vorausgesetzt, der Abstand zwischen Absprungebene und Wasseroberfläche ist nicht größer als bei einem Startsockel.

Wie groß der Abstand zwischen Startsockel und Wasseroberfläche sein darf, wird weder durch die genannte DGUV Regel noch durch die DIN über Schwimmbadgeräte¹² vorgegeben. Letztere verweist insoweit aber auf die Regelungen des Weltschwimmverbandes. Danach muss der Abstand zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen.¹³

Sofern ein Badesteg bzw. eine Badeinsel mehr als 0,75 m über die Wasseroberfläche hinausragt, muss das Wasser tiefer als 1,80 m sein.

Auch bei **Sprungtürmen** kann auf die DGUV Regel¹⁴ zurückgegriffen werden, die auf die DIN über Schwimmbadgeräte¹⁵ verweist. So muss zum Beispiel bei einer 1 m hohen starren Plattform die Tiefe 3,20 m betragen, und zwar über eine Länge von 4,50 m.

Sofern das Wasser nicht konstant die erforderliche Tiefe aufweist, bleibt aus unserer Sicht nur der Rückbau der Anlagen. Die bloße Aufstellung von Warn- oder Verbotsschildern halten wir für nicht ausreichend.¹⁶

9 OLG Brandenburg, Urteil vom 27.08.2013 – 6 U 84/12 –, BeckRS 2013, 22550.

10 OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, zu einem Badesteg mit startblockähnlichen Erhöhungen.

11 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

12 DIN EN 13451-4:2014-12 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke.

13 Fédération Internationale de Natation (FINA), Fina Facilities Rules FR 2.7 Starting Platforms. Ebenso Bau- und Ausstattungs-Anforderungen für wettkampfgerechte Schwimmsportstätten des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV), BA 2.8: Höhe der Startsockelvorderkante $\geq 0,50$ m bis $\leq 0,75$ m über Ruhe-Wasserspiegel.

14 DGUV Regel 107-001 (Betrieb von Bädern), Abschnitt 4.2.5.

15 DIN EN 13451-10:2014-05 (D) Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte.

16 Ebenso OLG Celle, Urteil vom 20.08.1969 – 9 U 21/69 –, juris, Rz. 30; OLG Nürnberg, Urteil vom 24.02.1959 – 3 U 158/57 –, VersR 1959, 574, 575; LG Ravensburg, Urteil vom 27.02.1964 – III S 179/62 –, VersR 1964, 878. Demgegenüber deutet das OLG Brandenburg in seinem Urteil vom 11.03.1999 – 2 U 90/97 –, zfs 2000, 287, an, dass Warnhinweise

6 § 823 Abs. 1 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

7 Brandenburg: BbgBadV; Mecklenburg-Vorpommern: BadegewLVO M-V; Sachsen: Sächsische Badegewässer-Verordnung; Sachsen-Anhalt: Badegewässerverordnung; Thüringen: ThürBggwVO.

8 OLG München, Urteil vom 25.06.1981 – 1 U 3984/80 –, BeckRS 1981, 31129523.

e) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Sprung- und andere Einrichtungen (zum Beispiel Badeinseln) bringen ein **hohes Verletzungs- und Ertrinkungsrisiko** mit sich:

- Wer sich allmählich vom Ufer aus ins Wasser begibt, kann sich jederzeit entscheiden umzukehren. Anders sieht es bei einem Sprung von einem Badesteg oder einem Sprungturm aus. Man landet sofort im tiefen Wasser und muss gut schwimmen können, um nicht zu ertrinken.
- Eine weitere Gefahr rührt von anderen Badenden her. Immer wieder kommt es vor, dass der ins Wasser Springende mit einem Schwimmer kollidiert, der gerade die Eintauchzone passiert.
- Badeinseln bringen zusätzliche Gefahren mit sich. Sie laden zum Hinausschwimmen ein. Wer seine Kräfte überschätzt, gerät schnell in Not. Bei Tauchgängen kann sich ein Schwimmer in der Halterung verfangen, mit der die Badeinsel am Boden des Gewässers verankert ist.
- Auch Wasserrutschen sind gefahrenträchtig. Regelmäßig kommt es zu Unfällen, wenn Badende die Rutsche verbotswidrig benutzen, also zum Beispiel auf dem Bauch liegend, Kopf voran, oder aber in der Rutsche bzw. am Rutschenauslauf mit anderen Benutzern kollidieren.

Die mit Sprunganlagen verbundenen Risiken sind u. E. nur beherrschbar, wenn der Badebetrieb beaufsichtigt wird. Der Betreiber hat daher für qualifiziertes Personal zu sorgen. Da komplexe Technik wie in einem Schwimmbad nicht vorhanden ist, muss er keine insoweit speziell ausgebildete Fachkraft einsetzen. Vielmehr kann ein erfahrener Rettungsschwimmer die Aufgabe übernehmen.¹⁷

Gewiss muss eine Badestelle nicht rund um die Uhr beaufsichtigt werden. Aber bei Badewetter hat jemand zu gängigen Zeiten vor Ort zu sein, in der Regel also zumindest zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.

Ist keine Aufsicht anwesend, halten wir es für notwendig, die Baulichkeiten zu sperren und damit dem Zugriff der Badenden zu entziehen. Bei einem Sprungturm ist das relativ einfach umzusetzen, bei einer Badeinsel wohl eher nicht.

Kann die Aufsichtspflicht in der Praxis nicht erfüllt werden und ist auch eine wirksame Sperrung der Baulichkeiten nicht durchführbar, bleibt u. E. nur der Rückbau von Badestegen, Sprungtürmen, Badeinseln, Wasserrutschen usw.

Wer meint, sich durch ein Schild „Keine Haftung – Baden auf eigene Gefahr“ der Verantwortung entziehen zu können, irrt. Ein solches Schild ist haftungsrechtlich ohne Bedeutung.

Anlagen an Land, die den Komfort erhöhen (etwa Duschen, Umkleidekabinen) oder Sauberkeit und Hygiene dienen (Toiletten, Mülleimer etc.), lösen aus unserer Sicht keine Aufsichtspflicht aus.

f) Wartung der Anlagen

Zur Verkehrssicherungspflicht gehört auch die Wartung der Anlagen. Eine fehlende oder morsche Holzbohle an einem Badesteg ist zu ersetzen, ein herausragender Nagel zu entfernen. Eine defekte Stufe oder ein schadhaftes Geländer eines Sprungturms ist zu reparieren.

Sofern die Verankerung einer Badeinsel nicht mehr stabil ist, muss sie instand gesetzt werden. Das marode Ablagebrett in der Umkleidekabine ist auszutauschen.

g) Kontrolle des Baumbestandes

Den Baumbestand an einer Badestelle muss der Betreiber ebenfalls im Blick haben. Er hat regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um etwaige Gefahren aufzuspüren. Ist ein Rückschnitt oder eine Fällung erforderlich, hat er diese Arbeiten zu veranlassen.

II. Naturbad

Wie schon oben erwähnt, fällt unter die „Badegelegenheiten“ neben der Badestelle das Naturbad.

1. Charakteristika

Auch bezüglich des Begriffs „Naturbad“ existieren verschiedene Ansichten.¹⁸

Ein Naturbad zeichnet sich nach unserer Auffassung durch folgende Merkmale aus:

- Es erstreckt sich auf den Abschnitt eines Gewässers und die angrenzende Landfläche.
- Der Verfügungsberechtigte hat durch die Schaffung einer Infrastruktur einen Badebetrieb eröffnet.
- Das Areal ist nicht frei zugänglich. Das bedeutet, dass eine landseitig geschlossene Einfriedung vorhanden ist, der Zutritt nur während der Öffnungszeiten gewährt wird, eine Einlasskontrolle stattfindet (um zum Beispiel alkoholisierte Personen oder Kinder ohne Begleitperson abzuweisen) und ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist.

Der Unterschied zwischen „Badestelle“ und „Naturbad“ liegt also in der Zugänglichkeit. Während jeder eine Badestelle ohne Weiteres aufsuchen kann, ist der Zutritt zu einem Naturbad reglementiert.

2. Beispiele

Naturbäder können unterschiedlich gestaltet sein, von ganz schlicht bis zu extrem aufwendig, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1: Auf dem eingezäunten Gelände, das man nur gegen Eintritt betreten darf, befinden sich lediglich Duschen, Umkleidekabinen und eine große Liegewiese. Dies ist ein einfaches Naturbad.

Beispiel 2: Sind neben Duschen, Umkleidekabinen und Liegewiese Sprunganlagen und andere Wasserattraktionen vorhanden, ist das ein recht komfortables Naturbad.

3. Verkehrssicherungspflicht

Im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht des Betreibers gilt zunächst einmal grundsätzlich nichts anderes als bei einer Badestelle: Der Betreiber hat sich von der Geeignetheit des Gewässers zu überzeugen, die Wasserqualität zu überwachen, den Gewässergrund abzusuchen und etwaige Gefahren auszuräumen. Hinsichtlich des Intervalls gelten allerdings verschärfte Anforderungen. Hier darf der Besucher u. E. mindestens eine Kontrolle pro Woche erwarten.

Sind Sprunganlagen vorhanden, muss eine ausreichende Wassertiefe gewährleistet sein. Sämtliche Anlagen hat der Betreiber sorgfältig zu warten und den Baumbestand zu pflegen. Da auch die Liegewiese zu den Anlagen gehört, ist sie auf gefährliche Gegenstände zu untersuchen, und zwar täglich.¹⁹

oder Verbote eine Alternative sein können. Auch das OLG Frankfurt hält eine „gut sichtbare[...] Tafel im Stegbereich, mit der Kopfsprünge verboten werden“, für ausreichend (Urteil vom 17.02.1994 – 1 U 128/92 –).

17 OLG Celle, Urteil vom 10.05.1967 – 9 U 130/65 –.

18 Siehe Ziffer 3 der Richtlinie DGfDB R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (Fassung: August 2015).

19 OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.1987 – 18 U 168/86 –, NJW-RR 1987, 862, 863.

Soweit es um die **Beaufsichtigung des Badebetriebs** geht, gibt es zwei grundlegende Unterschiede zwischen einer Badestelle und einem Naturbad:

- Wer ein Naturbad aufsucht, schließt mit dem Betreiber einen Badbenutzungsvertrag. Allein daraus resultiert die Pflicht des Betreibers, für eine Aufsicht zu sorgen. Es kommt also nicht darauf an, ob es Sprunganlagen oder sonstige Einrichtungen gibt.²⁰ Eine Aufsicht ist eine absolute **Notwendigkeit**.
- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Treiben im Wasser, sondern ebenso auf die **Landfläche**. Hier muss der Betreiber zum Beispiel einschreiten, wenn ein alkoholisierter Besucher andere Badegäste bedroht oder belästigt. Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt wegen des besonders hohen Verletzungs- und Ertrinkungsrisikos allerdings bei etwaigen Sprunganlagen.

Im Übrigen gilt nichts anderes als bei einer Badestelle: Auch in einem Naturbad gibt es keine aufwendige Technik, die besondere Kenntnisse erfordert. Daher kann ein Rettungsschwimmer die Aufsicht über die Badenden übernehmen.

Nach früherer Rechtslage konnte der Betreiber seine Haftung für Körperschäden vertraglich beschränken.²¹ Dies ist seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nicht mehr möglich.²² Das heißt: Der Betreiber kann seine Haftung für Körperschäden nicht vertraglich ausschließen – nicht einmal für einfache Fahrlässigkeit.

Sofern eine Kommune die Benutzung ihres Naturbades öffentlich-rechtlich ausgestaltet, gilt dies entsprechend. Auch hier bleibt es bei der Haftung für Körperschäden, unabhängig von dem Verschuldensgrad.²³

C. ALLGEMEINER HAFTPFLICHTDECKUNGSSCHUTZ

Zum Schluss noch ein Blick auf unseren allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz.

Betreibt eine Kommune eine Badestelle oder ein Naturbad, genießt sie Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht). Das bedeutet: Sofern sie als Betreiberin einer Badestelle/eines Naturbades Schadenersatzansprüchen ausgesetzt ist, kann sie uns diese Fälle wie gewohnt anzeigen.

Unser Deckungsschutz greift auch dann, wenn eine Kommune ihre Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend

erfüllt hat.

Dies ist nach unseren AVHaftpflicht lediglich dann anders, wenn wir die Kommune unter ausdrücklichem Hinweis auf einen drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zur Beseitigung eines besonders gefährdenden Umstandes aufgefordert haben.²⁴

Ein derartiges Beseitigungsverlangen mit Konsequenzen für den Deckungsschutz ist allerdings die Ausnahme. In der Regel geben wir unseren Mitgliedern lediglich Empfehlungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten für ihre örtlichen Badegelegenheiten. Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, den Badebetrieb möglichst sicher zu gestalten und insbesondere auch die Verantwortlichen vor etwaigen strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen, die sich aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ergeben können.

FAZIT

Die Anforderungen an einen Gewässereigentümer sind recht unterschiedlich. Während bei bloßer Duldung des Gemeingebrauchs in der Regel nichts weiter zu veranlassen ist, begründen Maßnahmen, mit denen der Badebetrieb gefördert wird, ggf. eine Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflicht.

Badestege, Sprungtürme, Badeinseln, Wasserrutschen etc. vergrößern nicht nur das Vergnügen, sondern auch die Risiken. Querschnittslähmungen sind geradezu typische Verletzungen infolge von Badeunfällen.

Fragen Sie sich daher insbesondere: Ist bei Sprunganlagen ständig die erforderliche Wassertiefe gewährleistet? Sind Sie in der Lage, die notwendige Aufsicht zu stellen? Gibt es genügend Rettungsschwimmer, die Sie einsetzen können? Sind im Haushalt ausreichend Mittel für den Badebetrieb eingeplant? Wenn die aktuelle Situation gar Investitionen erlaubt: Sind Sie sicher, dass Sie für die Unterhaltung aufkommen können? Auch in der nächsten und übernächsten Badesaison und danach?

Sofern Sie all das bejahen, stehen Badesommer bevor, die nicht von Badeunfällen aufgrund unzureichender Verkehrssicherheit überschattet sind. Und sollte doch einmal etwas passieren, sind wir wie stets für Sie da!

Berlin, Mai 2017

²⁴ § 3 Abs. 1 AVHaftpflicht: Besonders gefährdende Umstände hat das Mitglied auf Verlangen des KSA innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 4 AVHaftpflicht:

(1) Wird eine Obliegenheit aus dem Deckungsschutzvertrag vorsätzlich verletzt, verliert das Mitglied seinen Deckungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der KSA berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Mitgliedes entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Deckungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der KSA das Mitglied durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist das Mitglied nach, dass es die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Deckungsschutz bestehen. (2) Der Deckungsschutz bleibt auch bestehen, wenn das Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem KSA obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen.

²⁰ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.02.2013 – 7 U 22/12 –, BeckRS 2013, 05768.

²¹ Siehe hierzu etwa BGH, Urteil vom 16.02.1982 – VI ZR 149/80 –, NJW 1982, 1144; OLG Hamm, Urteil vom 01.02.1978 – 3 U 271/77 –, juris, Rz. 25; OLG München, Urteil vom 29.12.1972 – I U 2280/72 –, VersR 1974, 200, 201; OLG Stuttgart, Urteil vom 03.02.1960 – 4 U 131/59 –, VersR 1961, 1026, 1027.

²² § 309 Ziffer 7 a) BGB: Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

²³ OLG München, Urteil vom 24.01.1980 – 1 U 2940/79 –, VersR 1980, 724, 725, zur entsprechenden Anwendung des seinerzeit geltenden AGB-Gesetzes.